

# Pflichten bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb von Photovoltaik-Anlagen

Stand 12/2022

## 1. Einmalige Pflichten

### I. Registrierung im Marktstammdatenregister



	PFLICHT	FRIST	ANMERKUNG
GENERELL	Registrierung im <b>Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur</b> als „Marktteilnehmer“ sowie Registrierung von PV-Anlagen	<b>Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme</b> einer PV-Anlage	Grundsätzlich ist jede PV-Anlage innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister zu registrieren. Als Betreiber solcher Anlagen ist zudem eine Registrierung als „Betreiber von Einheiten“ grundsätzlich binnen eines Monats erforderlich.  Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="#">☑ Marktstammdatenregister</a>

## II. Anmeldung beim Anschlussnetzbetreiber



GENERELL	Erklärung des <b>Netzanschlussbegehrens</b> gegenüber dem Netzbetreiber	<b>Vor Inbetriebnahme</b> einer PV-Anlage	Zum Zwecke der Einspeisung von überschüssigen PV-Strommengen in das Netz der allgemeinen Versorgung muss vom Anlagenbetreiber ein Netzanschlussbegehren gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber gestellt werden. Hierfür stellen die Netzbetreiber grundsätzlich eigene Formulare/Meldebögen zur Verfügung. Das Netzanschlussbegehren ist bereits vor Inbetriebnahme einer PV-Anlage zu stellen; der Netzbetreiber hat das Recht, eine Netzverträglichkeitsprüfung der jeweiligen PV-Anlage durchzuführen, die bis zu <b>8 Wochen</b> in Anspruch nehmen darf.
----------	-------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## I. Meldepflichten gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt



GEgebenenfalls	Antrag auf Versorgererlaubnis/Eigenerzeugererlaubnis oder Anzeige der Stromversorgung beim zuständigen Hauptzollamt wenn eine Versorgung Dritter erfolgt	Vor Aufnahme der Versorgung Dritter mit Strom	<p><b>Ein Anlagenbetreiber, der eigenerzeugten Strom an Dritte „leistet“, ist grds. „Versorger“ und benötigt grds. vor Aufnahme dieser Versorgung eine Erlaubnis des zuständigen Hauptzollamts (sog. „Versorgererlaubnis“; amtliches Formular 1410).</b> Sofern lediglich Dritte innerhalb einer Kundenanlage ausschließlich mit Strom aus PV-Anlagen bis zu 2 MW versorgt werden sollen, kommt eine partielle Ausnahme vom Status als „Versorger“ in Betracht. In diesem Fall wäre der Anlagenbetreiber nur für den selbst erzeugten und sodann geleisteten Strom Versorger und ansonsten als Letztverbraucher anzusehen (sog. „<b>eingeschränkter Versorger</b>“). In diesem Fall müsste der Anlagenbetreiber die Stromversorgung Dritter vor Aufnahme dieser Versorgung beim zuständigen Hauptzollamt unter Verwendung des amtlichen Formulars 1412 anzeigen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="#">🔗 Informationen der Generalzolldirektion</a></p>
GEgebenenfalls	Antrag auf stromsteuerfreie Verwendung bei Anlagen > 1 MW	unverzüglich	<p><b>Beim Betrieb von PV-Anlagen kann der dort erzeugte Strom von der Stromsteuer befreit sein.</b> Dies gilt insbesondere für PV-Anlagen bis zu 2 MW bei Verbrauch dieses Stroms durch den Anlagenbetreiber oder Dritte im „räumlichen Zusammenhang oder bei PV-Anlagen über 2 MW bei Verbrauch dieses Stroms durch den Anlagenbetreiber am Ort der Erzeugung. Diese Stromsteuerbefreiungen bedürfen grds. einer <b>förmlichen Einzelerlaubnis</b> des zuständigen Hauptzollamts. PV-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von <b>bis zu 1 MW</b> sind allgemein erlaubt; in diesem Leistungssegment wäre die Beantragung einer formellen Erlaubnis zur stromsteuerbefreiten Entnahme ausnahmsweise nicht erforderlich.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="#">🔗 Informationen der Generalzolldirektion</a></p>

## 2. Wiederkehrende /kontinuierliche Pflichten

### I. Meldepflichten gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt



	PFLICHT	FRIST	ANMERKUNG
GENERELL	Stromsteueranmeldung / Mitteilung von stromsteuerfrei geleisteten Strommengen bei Versorgung Dritter mit Strom	jährlich zum 31.05. des Folgejahres	Als „Versorger“ ist eine jährliche Stromsteuererklärung abzugeben. Im Falle des Status als „eingeschränkter“ Versorger wäre zu beachten, dass die jeweiligen stromsteuerfrei selbst verbrauchten sowie (stromsteuerfrei) an Dritte geleisteten Strommengen dem Hauptzollamt bis zum 31.05. des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (amtliches Formular 1400) vom Anlagenbetreiber anzumelden sind.  Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="#">Informationen der Generalzolldirektion</a>
GEGEBENENFALLS	Anzeigepflicht für Steuerbegünstigungen beim „Erfassungsportal EnSTransV“ der Generalzolldirektion	jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres	<b>Bei Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung nach dem StromStG</b> ist für jeden Begünstigungstatbestand einmal jährlich eine Anzeige abzugeben, wenn die Privilegierung im Vorjahr <b>mehr als € 200.000</b> betrug. Im Falle einer Anzeigepflicht ist die elektronische Datenübermittlung über das Erfassungsportal zur EnSTransV verpflichtend (Link).  Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="#">Informationen der Generalzolldirektion</a>

### II. Anzeigepflichten gegenüber der Eichbehörde



GEGEBENENFALLS	Pflicht zur Anzeige neuer oder erneuerter Messgeräte gegenüber der zuständigen Eichbehörde	6 Wochen nach Inbetriebnahme	Wer neue oder erneuerte Messgeräte im Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes, d. h. etwa im „geschäftlichen Verkehr“ verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.  Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="#">Informationen der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen</a>
----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3. Technische Pflichten

	PFLICHT	FRIST	ANMERKUNG
GENERELL	Einhaltung technischer Vorgaben	kontinuierlich	Der Anlagenbetreiber hat die technischen Vorgaben nach § 9 EEG einzuhalten, die maßgeblich von der installierten Leistung der jeweiligen PV-Anlage abhängen.
GENERELL	Einhaltung technischer Anforderungen an Energieanlagen	kontinuierlich	PV-Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die „allgemein anerkannten Regeln“ der Technik zu beachten.

### 4. Zusätzliche Meldepflichten nur bei Zuschlagszahlungen nach dem EEG

## I. Meldepflichten gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber



	PFLICHT	FRIST	ANMERKUNG
GENERELL	Zuordnung einer <b>Veräußerungsform</b> zur Inanspruchnahme einer Zuschlagszahlung	kontinuierlich	Der jeweilige Anlagenbetreiber muss jede Anlage grds. <b>vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats</b> gegenüber dem <b>Anschlussnetzbetreiber</b> einer Veräußerungsform ( <b>Marktprämie, Einspeisevergütung, Mieterstromzuschlag oder sonstige Direktvermarktung</b> ) zuordnen, sofern eine EEG-Zuschlagszahlung in Anspruch genommen werden soll. <b>Achtung:</b> Bei Inanspruchnahme eines Mieterstromzuschlags nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 müssen die rechtlichen Vorgaben nach § 42a EnWG an die Gestaltung von Mieterstromverträge einhalten werden.  Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="#">📄 Informationen der BNetzA</a>

<b>GENERELL</b>	Vorlage aller für die <b>Endabrechnung</b> des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten für jede PV-Anlage	<b>jährlich zum 28.02. des Folgejahres</b>	Anlagenbetreiber müssen die Pflichten aus § 71 EEG 2021 erfüllen. <b>Insbesondere muss ein Anlagenbetreiber dem jeweiligen Anschlussnetzbetreiber alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen</b> (sog. „ <b>Konformitätserklärung</b> “). Hierfür stellen die Netzbetreiber grundsätzlich eigene Formulare/Meldebögen zur Verfügung.
-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## II. Meldepflichten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber



<b>GEGEBENENFALLS</b>	Pflicht zur Datenmitteilung gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber	<b>31.07. des jeweiligen Folgejahres</b> (auf Verlangen)	In § 71 EEG 2023 wurde eine Veröffentlichungspflicht für Angaben von Anlagenbetreibern eingeführt, die eine Förderung von 100.000 € überschreiten, die grds. durch die Übertragungsnetzbetreiber erfüllt werden sollen. Anlagenbetreiber, deren Daten i. S. d. § 71 Abs. 2 EEG 2023 im Marktstammdatenregister nicht veröffentlicht oder nicht vollständig sind, müssen dem Übertragungsnetzbetreiber diese Angaben sowie ihre Anschrift und ihre Nummer im Marktstammdatenregister bis zum 31.07. des jeweiligen Folgejahres mitteilen. Insofern haben die Übertragungsnetzbetreiber das Recht, ein abweichendes (verbindliches) Verfahren zur Ermittlung der Angaben vorzugeben und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben bereitzustellen. Auf Verlangen des Übertragungsnetzbetreibers müssen Anlagenbetreiber geeignete Nachweise zur Angabenüberprüfung vorlegen.
-----------------------	---------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------